Statuten

Präambel

Die Geschichte Europas wird maßgeblich in den Beständen der Archive dokumentiert. Durch die Möglichkeiten und Herausforderungen des Informationszeitalters entstehen völlig neue Möglichkeiten der Bereitstellung und Erforschung der in ihnen verwahrten Dokumente. Um dies nachhaltig sicherzustellen, bedarf es intensiver Kooperationen im Sinne einer steten Weiterentwicklung auf Basis eines kontinuierlichen Austauschs von Wissen und Erfahrungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 1
Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „ICARus – Internationales Zentrum für Archivforschung".
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§ 2
Zweck

Der Verein, der gemeinnützig ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Archiv- und Geschichtsforschung, der Digital Humanities sowie der Vermittlung historischen Wissens an die Allgemeinheit.

§ 3
Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen

    2.1. Koordination der inter- und transnationalen Zusammenarbeit von Archiven und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
    2.2. Unabhängige Durchführung von Forschungsprojekten
    2.3. Abhaltung von Vorträgen, Ausstellungen, Tagungen, Workshops und Schulungen
    2.4. Durchführung von Projekten mit dem Fokus des Einsatzes von IT-Infrastruktur (Server, Webspace, Websites, Datenbanken, Portale)

2.5. Publikationen in digitaler und gedruckter Form
2.6. Betrieb einer Website
2.7. Bereitstellung von elektronischen Informationsdiensten
2.8. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- 2.8.1 sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- 2.8.2 Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
- 2.8.3 sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- 2.8.4 Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
- 2.8.5 Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- 2.8.6 Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- 2.8.7 Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Sämtliche Tätigkeiten erfolgen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks und nicht in Gewinnerzielungsabsicht. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

3.1. Subventionen, Förderungen und Kostenbeiträge von Projektpartnern und öffentlichen Institutionen,
3.2. Erträge aus Projekten, Veranstaltungen und Publikationen lt. Abs. 2
3.3. Erträge aus Vermögensverwaltung,
3.4. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und freiwillige Zuwendungen,
3.5. Mitgliedsbeiträge.

§ 4
Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder:

4.1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2. Assoziierte Mitglieder sind solche, die sich nicht oder nur teilweise an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch an den Leistungen des Vereins und dem Wissens- und Erfahrungsaustausch interessiert sind.

4.3. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich juristische Personen werden, die entweder öffentlichen Rechts oder gemeinnützig sind. Zur Vertretung ihrer Interessen haben sie eine:n Vertreter:in zu nominieren, der:die ihre Interessen in Generalversammlung und Vorstand vertreten.
2. Assoziierte Mitglieder können auch private natürliche oder juristische Personen werden.
3. Ehrenmitglieder können ausschließlich physische Personen werden.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Zustellung an den Vorstand maßgebend. Erfolgt die Willenserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen sowie die Beratungs- und Dienstleistungen des Vereins kostenlos bzw. zum Selbstkostenpreis zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten auszufolgen.
5. Darüber hinaus haben die Mitglieder die ihnen durch das österreichische Vereinsgesetz 2002 eingeräumten Rechte.

§ 8
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
a. die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
b. der Vorstand (§ 11– § 13)
c. die Rechnungsprüfer:innen (§ 14)
d. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9
Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie kann sowohl als physische Zusammenkunft (Präsenzversammlung) als auch in Form einer virtuellen Versammlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel abgehalten werden (gemäß § 1 Abs. 2 VirtGesG).
2. Der Vorstand entscheidet über die Form der Abhaltung (physisch, virtuell oder hybrid) und teilt diese spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung mit.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen statt.

4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Präsident:in, bei Verhinderung der:die an Jahren älteste, anwesende Vizepräsident:in. Wenn auch alle Vizepräsident:innen verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10
Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.
2. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnungen für die vergangenen drei Jahre des Vereins samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Kontrollorgans.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Festsetzung von Arten und Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.

§ 11
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:der Präsident:in, den Vize-Präsident:innen, dem:der Kassier:in, dem:der Schriftführer:in, dem:der Geschäftsführer:in und deren Stellvertreter:innen, den zwei Vertreter:innen der assoziierten Mitglieder (siehe § 11.3) sowie weiteren kooptierten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
3. Die assoziierten Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Generalversammlung zwei Vertreter:innen für den Vorstand zu wählen.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird von dem:der Präsident:in, bei Verhinderung von eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Präsident:in den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der:die Präsident:in, bei Verhinderung eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen.
9. Dringliche Vorstandsbeschlüsse in einzelnen Angelegenheiten können in Form eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Ziff. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Ziff. 11) und Rücktritt (Ziff. 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Ziff. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und die nach dem Vereinsgesetz 2002 dem Leitungsorgan obliegen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.
2. Erstellung der Jahresrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres und Vorlage an die Rechnungsprüfer:innen sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer:innen.
3. Vorbereitung der Generalversammlung.
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Entscheidung in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten wie Einstellung, Besoldung, Kündigung, Entlassung bzw. einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen von Beschäftigten des Vereins, die aus dem Vereinsvermögen finanziert werden.
7. Sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten, insbesondere die Festlegung einer Geschäftsordnung.
8. Darüber hinaus sind sämtliche Vorstandsmitglieder verpflichtet, die im Vereinszweck definierten Vorhaben und Zielsetzungen aktiv zu fördern und nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere zählen dazu, das Netzwerk der Partner auszubauen und durch initiatives Verhalten konkrete Projektvorhaben im Sinne des Vereinszweckes anzubahnen und zu fördern.
9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
10. Unbeschadet des Punktes 10.6. dieser Statuten, ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins aufrecht zu erhalten und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der:die Präsident:in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der:die Geschäftsführer:in unterstützt den:die Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung.
2. Der:die Präsident:in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Präsident:in oder ihrer Stellvertreter:innen und des:der Schriftführer:in oder seines:ihres Stellvertreters oder des:der Geschäftsführer:in, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des:der Präsident:in oder ihrer Stellvertreter:innen und des:der Kassier:in oder oder seines:ihres Stellvertreters oder des:der Geschäftsführer:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der:die Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der:die Präsident:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der:die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der:die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des:der Präsident:in, des:der Schriftführer:in oder des:der Kassier:in ihre jeweiligen Stellvertreter:innen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer:innen

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer:innen auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer:innen müssen natürliche Personen sein, aber weder Angestellte noch Vereinsmitglieder. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß (§ 12 Aungbs. 3, 9,10 und 11).
3. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt insbesondere:
    a. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr

sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;

b. die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.

4. Die Rechnungsprüfer:innen haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor dem Schiedsgericht des Vereins auszutragen.
2. Das Schiedsgericht wird im Bedarfsfall durch die Generalversammlung gewählt. Es besteht aus dem:der Vorsitzenden und zwei Beisitzer:innen. Für jeden von ihnen ist ein:e Stellvertreter:in zu bestellen. Die jeweils zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Vereinsmitglieder oder Repräsentant:innen derer sein.
3. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
4. Sofern das Verfahren vor der Streitschlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, besteht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Streitschlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Streitschlichtungseinrichtung endet durch Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Streitschlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Streitschlichtungsreinrichtung endgültig.
5. Das Schiedsgericht fällt ihre Empfehlung oder Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 16

Kuratorium

1. Zur Beratung in wissenschaftlichen und in wirtschaftlichen Fragen steht dem Vorstand ein Kuratorium zur Verfügung.
2. Die Aufnahme von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
3. Versammlungen des Kuratoriums finden nach Bedarf statt und werden von dem:der Präsident:in einberufen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für jene Zwecke verwendet werden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.

27. Mai 2026